

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 1/87 Wundinfektion
UVV Art. 9 Abs. 1

Eine gewöhnliche Infektionskrankheit liegt vor, wenn Erreger durch natürliche Körperöffnungen (Mund, Nase), andere Eingänge (Poren, Haarbalgkanäle) sowie durch kleinste Haut- und Schleimhautdefekte in den Körper gelangen, weil es am Erfordernis der Ungewöhnlichkeit fehlt.

Wundinfektionen hingegen gelten als versicherte Unfallfolgen, wenn die Verletzung durch ein Unfallereignis verursacht wird. Aber auch dann, wenn die Wunde nicht unfallmässig gesetzt wurde, gilt nach ständiger Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (vgl. hierzu Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, S. 189 ff) das blosses Eindringen von Krankheitskeimen durch den Wundkanal in den Körper als selbständiges Unfallereignis. Voraussetzung ist allerdings, dass im Zeitpunkt der vermuteten Infektion das Bestehen einer Wunde im Sinne einer nicht unerheblichen Verletzung (im Gegensatz zu geringfügigen Kontinuitätstrennungen der Haut oder alltäglichen kleinen Schürfungen und Kratzern) konkret nachgewiesen wird.

Der Nachweis muss besonders deutlich sein, wenn der Gesundheitsschaden die Folge einer gewöhnlichen Infektion sein kann.